

# Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gnoien

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 30. Juni 2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende zweite Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Gnoien erlassen:

## Artikel 1

Zweite Änderung der Hauptsatzung der Stadt Gnoien vom 21.06.2012

### 1.

#### § 4 erhält folgende Fassung

### § 4

#### Ausschüsse

(1) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<i>Name</i>	<i>Zahl der Mitglieder</i>	<i>Aufgabengebiet</i>
<b>a) Haupt- und Finanzausschuss</b>	7 Mitglieder der Stadtvertretung	Personal- und Organisationsfragen, Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
<b>b) Ausschuss für Bauangelegenheiten und Stadtentwicklung</b>	7 Mitglieder: mind. 4 Stadtvertreter, es können bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner berufen werden;	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Städtebauförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
<b>c) Ausschuss für Bildung, Kultur, Jugend, Sport und Soziales</b>	7 Mitglieder: mind. 4 Stadtvertreter, es können bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner berufen werden;	Betreuung der Schul- und Kindereinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung, Jugendförderung, Seniorenarbeit
<b>d) Umwelt- und Verkehrsausschuss</b>	7 Mitglieder: mind. 4 Stadtvertreter, es können bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner	Umwelt- und Naturschutz, Landschafts- und Baumpflege, Ordnungs- und Verkehrsangelegenheiten

	berufen werden;	
<b>e) Rechnungsprüfungsausschuss</b>	3 Mitglieder: 2 Stadtvertreter, 1 sachkundige Einwohnerin oder sachkundiger Einwohner berufen werden	Begleitung der Haushaltsrechnung, Prüfung der jährlichen Haushaltsrechnung
<b>f) Wirtschaft &amp; Tourismus</b>	7 Mitglieder: mind. 4 Stadtvertreter, es können bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner berufen werden	- Wirtschaft- und Arbeitsplatzförderung - Fremdenverkehrsangelegenheiten - Touristische Infrastruktur - Stadtmarketing - Marktwesen, Messen und Ausstellungen

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind **nicht öffentlich**. Die Vorsitzenden der Ausschüsse aus Absatz 1 können zu den Ausschüssen Sachverständige hinzuziehen.
- (3) 1. Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegen außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M- V als wichtige Angelegenheit der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

2. Der **Haupt- und Finanzausschuss** trifft Entscheidungen:

- a) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 1 KV M-V bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,- € bis 25.000,- € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bis 5.000,- € der Leistungsrate,
- b) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 2 KV M-V bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 50.000,- € der betreffenden Haushaltsstelle und je Ausgabefall sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 50.000,- € je Ausgabefall,
- c) - im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 3 KV M-V bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 25.000,- €  
- bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 25.000,- €  
- sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze bis zu 50.000,- €
- d) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 4 KV M-V bei Abschluss von Gewährverträgen, bei Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 5.000,- €
- e) im Rahmen des § 22 Abs. 4 Nr. 5 KV M-V bei Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 25.000,- €

- f) im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 100.000,- €
- g) bei Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,- € bis 50.000,- €
3. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL, wenn der Gesamtwert 10.000,- € überschreitet und nach VOB, wenn der Gesamtwert 25.000,- € überschreitet.
4. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über Einstellungen, Höhergruppierungen und Kündigungen bei allen Beschäftigten, die nicht als „geringfügig Beschäftigte“ bzw. als „befristete Vertretung“ eingestellt werden.  
Der Haupt- und Finanzausschuss übt Personalentscheidungen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister aus. Wird kein Einvernehmen erzielt, kann die Stadtvertretung Gnoien das Einvernehmen des Bürgermeisters mit der Mehrheit aller Stadtvertreter ersetzen.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V in Höhe von 100,01 € bis 1.000,00 €
6. Die Stadtvertretung Gnoien ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 1 bis 4 zu unterrichten.
- (4) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung vertreten. Die Stadtvertretung wählt jeweils einen Stellvertreter für jedes weitere Mitglied.

2.

**§ 6 erhält folgende Fassung**

**§ 6  
Entschädigungen**

- (1) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 1.500,00 € Eine Weiterzahlung erfolgt im Krankheitsfall sowie auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.
- (2) Die stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhalten entsprechend der Entschädigungsverordnung
- für die erste Stellvertretung monatlich 20 Prozent, dies entspricht einer Summe von 300,00 €
  - für die zweite Stellvertretung monatlich 10 Prozent, dies entspricht einer Summe von 150,00 €
- der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.

- (3) Der Stellvertreter des Bürgermeisters erhält ab dem vierten Monat der Abwesenheit des Bürgermeisters für die Vertretungstätigkeit die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gemäß Absatz 1. Für nicht vollendete Monate wird die Aufwandsentschädigung anteilig gezahlt. Für die Dauer der Vertretung erhält die stellvertretende Person keine prozentuale Entschädigung nach Abs. 2.
- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung und sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Stadtvertretung
  - der Ausschüsseein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €  
Stellvertretenden Personen des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird zusätzlich zu ihrer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt.  
Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.
- (5) Ausschussvorsitzende sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100,00 € Außer für die Teilnahme an Fraktionssitzungen erhalten Fraktionsvorsitzende eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.
- (7) Mitgliedern der Stadtvertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern ist auf Antrag neben den Aufwandsentschädigungen der entgangene Arbeitsverdienst in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Ist der Nachweis unmöglich, dann ist dem Antragsteller auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag bis zur Höhe des doppelten Sitzungsgeldes zu ersetzen.
- (8) Mitglieder der Stadtvertretung und die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Dienstreisen Reisekostenvergütung.
- (9) Die Teilnehmer, einschließlich sachkundiger Einwohnerinnen und Einwohner, an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Stadtvertreterversammlung oder einer Ausschusssitzung dienen, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 €

## Artikel 2

Die zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Stadt Gnoien tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:  
Gnoien, den 28. Juli 2014



Lars Schwarz  
Bürgermeister